

OECD-Statistik 2020 zu Verständigungsverfahren

BEPS-Aktion 14 zur effektiveren Streitbeilegung

Martin Hummer



Mag. Martin Hummer ist Steuerberater bei der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz.

Der Bericht über BEPS-Aktion 14 (effektivere Streitbeilegungsmechanismen)¹ enthält eine Verpflichtung der Länder, einen Mindeststandard umzusetzen, um sicherzustellen, dass sie vertragsbezogene Streitigkeiten zeitnah, effektiv und effizient lösen. Alle Mitglieder des *OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS* (Inclusive Framework) verpflichten sich zur Umsetzung des Mindeststandards von Aktion 14, der die rechtzeitige und vollständige Meldung von Statistiken zum Verständigungsverfahren (MAP – *mutual agreement procedure*) gemäß einem vereinbarten Berichtsrahmen² umfasst. Die MAP-Statistiken für 2020 werden innerhalb dieses neuen Rahmens gemeldet. Sie decken alle Mitglieder ab, die dem Inclusive Framework vor 2021 beigetreten sind.

1. Überblick

Die OECD hat auf dieser Basis am 22. 11. 2021 die aktuelle Statistik³ veröffentlicht. Dabei wird zwischen Verrechnungspreisfällen⁴ und sonstigen Fällen⁵ unterschieden. Dargestellt werden die Bestandsveränderungen (Anfangs- und Endbestand), die durchschnittlichen Verfahrensdauern und die Ergebnisse der abgeschlossenen Verfahren (*MAP outcome*). Die Statistiken sind aktuell für die 118 Mitglieder des Inclusive Framework verfügbar, sodass nicht nur die aggregierten, sondern auch die MAP-Statistiken je Jurisdiktion (Staat) abrufbar sind.⁶

2. Kernaussagen

- Die Zahl der unerledigten Verfahren steigt stetig an.
- Die Verfahrensdauern steigen nicht nur aufgrund von COVID-19 stetig an und liegen deutlich über dem Richtwert von 24 Monaten.
- In Österreich steigt die Zahl der unerledigten Verfahren im OECD-Trend, allerdings sind positive Signale in Bezug auf die Verfahrensdauern zu vernehmen.

3. Ausgangslage

Die DBA der OECD-Staaten und Mitglieder des Inclusive Framework sehen regelmäßig sogenannte Verständigungsverfahren zur Beseitigung von Doppelbesteuerung vor. Nach Aktion 14 des BEPS-Aktionsplans haben sich die Mitglieder des Inclusive Framework zudem verpflichtet, Minimumstandards betreffend die Streitbeilegung umzusetzen. Dazu gehört auch ein zeitnahes und vollständiges Reporting der Statistiken zu Verständigungsverfahren in Form eines standardisierten Meldeverfahrens.

4. Interpretation der MAP-Statistik 2020

Wie erwähnt wird zwischen Verrechnungspreisfällen und sonstigen Fällen unterschieden. Nachfolgend soll der Fokus auf die Verrechnungspreisfälle gelegt werden, die 54,9 % der Gesamtfälle ausmachen.⁷ Außerdem wird (bei den Verrechnungspreisfällen) zwischen Alt- und Neufällen unterschieden. Es sollen die Neufälle in den Fokus gerückt werden, da die Altfälle stetig abnehmen und zudem die Zählung der Altfälle auf der jeweiligen Methodik des berichtenden Landes basiert, sodass Doppelzählungen wahrscheinlich sind. Daher stellen nur die Neufälle einen guten Indikator für die Entwicklung dar.

Was sind Neufälle? Neu sind Fälle dann, wenn diese am oder nach dem 1. 1. 2016 bzw dem 1. 1. des Beitrittsjahres des jeweiligen Landes zum Inclusive Framework eingegangen sind. Maßgeblich ist also das Einlangen. Die Zählung der Neufälle folgt einer vereinbarten Methodik, um Doppelzählungen zu vermeiden.

¹ OECD, Making Dispute Resolution Mechanisms More Effective, Action 14 – 2015 Final Report (2015).

² OECD, MAP Statistics Reporting Framework, abrufbar unter <https://www.oecd.org/tax/dispute/mutual-agreement-procedure-statistics-reporting-framework.pdf> (Zugriff am 17. 1. 2022).

³ Siehe <https://www.oecd.org/ctp/dispute/mutual-agreement-procedure-statistics.htm> (Zugriff am 17. 1. 2022).

⁴ Dies sind Fälle, die sich auf Art 9 bzw Art 7 DBA beziehen.

⁵ Dies sind Fälle ohne Verrechnungspreisbezug.

⁶ In der Tabelle finden Sie eine Zusammenfassung aller MAP-Fälle für 2020 pro Land: <https://www.oecd.org/tax/dispute/mutual-agreement-procedure-statistics-2020-per-jurisdiction-all.htm>; das Diagramm zeigt die Entwicklung des MAP-Bestands pro Land: <https://www.oecd.org/tax/dispute/mutual-agreement-procedure-statistics-2020-per-jurisdiction-inventory.htm> (Zugriff jeweils am 17. 1. 2022).

⁷ 2.569 Endbestand Verrechnungspreisfälle (54,9 %), 2.113 Endbestand sonstige Fälle (45,1 %).

4.1. Bestandsveränderungen

Anfangsbestand	Neue Fälle (+)	Abgeschlossene Fälle (-)	Endbestand	Differenz absolut	Differenz in %
2.058	1.178	667	2.569	511	24,8

Die offenen Verrechnungspreisfälle sind bei den Mitgliedern des Inclusive Framework um 511 neue Fälle angestiegen. In Prozent sind die offenen neuen Fälle um 24,8 % angestiegen. Die neuen Fälle haben im Vergleich zum Vorjahr etwas (um 22 Fälle) zugenommen.⁸

Die OECD-Statistik 2020 erlaubt eine differenzierte Betrachtung je Mitgliedstaat des Inclusive Framework. In Österreich ergibt sich folgende Bestandsveränderung an neuen Verrechnungspreisfällen:

Anfangsbestand	Neue Fälle (+)	Abgeschlossene Fälle (-)	Endbestand	Differenz absolut	Differenz in %
96	40	28	108	12	12,5

Die offenen Verrechnungspreisfälle sind um 12 neue Fälle angestiegen. In Prozent sind die offenen neuen Fälle um 12,5 % angestiegen. Der Anstieg ist damit in Österreich deutlich geringer als im OECD-Durchschnitt, aber prinzipiell im OECD-Trend. 37 Fälle des Anfangsbestands an neuen Verrechnungspreisfällen betreffen Deutschland, was aufgrund der engen wirtschaftlichen Beziehungen beider Länder wenig überraschend ist.

4.2. Durchschnittliche Verfahrensdauer

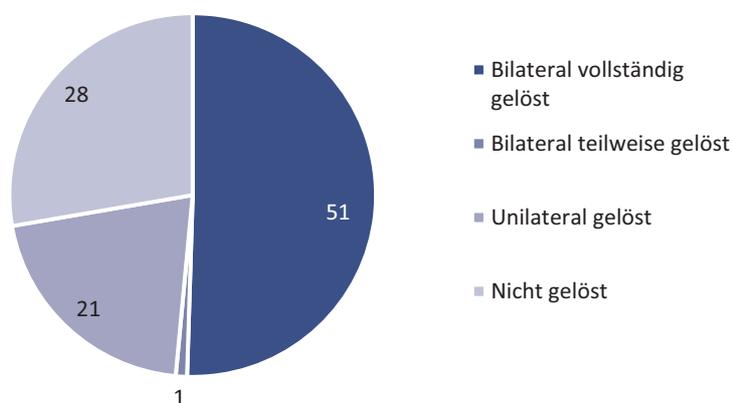
Richtwert	2019	2020
24 Monate	30,5 Monate	35 Monate

Für Verständigungsverfahren bei Transfer-Pricing-Fällen ist die durchschnittliche Verfahrensdauer signifikant angestiegen. Diese dauerten 2020 im Durchschnitt beinahe drei Jahre (35 Monate). Der von der OECD in BEPS-Aktionspunkt 14 vorgegebene Richtwert wurde damit klar verfehlt. Die Gründe dafür sind einerseits die Komplexität der Fälle generell und konkret die COVID-19-Krise.

Die OECD-Statistik erlaubt eine differenzierte Betrachtung je Mitgliedstaat des Inclusive Framework. In Österreich ergibt sich folgende Bestandsveränderung an neuen Verrechnungspreisfällen: Die Verfahrensdauer für Verständigungsverfahren bei Transfer-Pricing-Fällen ist im Vergleich zum OECD-Schnitt mit ca 30 Monaten etwas geringer.

4.3. Ergebnisse der abgeschlossenen Verfahren

Das MAP outcome wird nur für alle Fälle gemeinsam dargestellt. In 51 % der Fälle konnte die Doppelbesteuerung vollständig vermieden werden, in 1 % der Fälle zumindest teilweise. 21 % der Fälle konnten unilateral gelöst werden. In 27 % der Fälle konnte keine Einigung erzielt werden, oder der Antrag wurde zurückgezogen (dies betrifft 11 % der Fälle).



In Österreich ergibt sich folgende Bestandsveränderung: In Österreich konnte in 68 % der Fälle die Doppelbesteuerung vollständig vermieden werden, in 0 % der Fälle zumindest teilweise. 5 % der Fälle konnten unilateral gelöst werden. In 27 % der Fälle konnte keine Einigung erzielt werden, oder der Antrag wurde zurückgezogen.

⁸ Im Jahr 2019 1.156 Neufälle, im Jahr 2020 1.178 Neufälle.

Damit liegt Österreich ebenfalls im OECD-Durchschnitt, wonach in ca zwei Dritteln der Fälle die Doppelbesteuerung vermieden werden kann. Addiert man noch jene 12 % der Fälle, bei denen der Antrag vom Steuerpflichtigen selbst zurückgezogen wurde, so konnte in Österreich in 85 % der Fälle die Doppelbesteuerung vermieden werden.

Auf den Punkt gebracht

Wären nicht die relativ langen Verfahrensdauern (die COVID-19-Krise hat dazu geführt, dass bilaterale Verständigungsverfahren mittlerweile beinahe drei Jahre dauern; im Vergleich dazu beträgt der OECD-Richtwert 24 Monate), so zeigt die OECD-Statistik, dass bilaterale Verständigungsverfahren grundsätzlich taugliche Mittel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung darstellen. Bilaterale Verfahren werden in Zukunft weiter zunehmen: Das liegt einerseits an der steigenden Komplexität der internationalen Geschäftsbeziehungen, andererseits aber auch an den Bestrebungen, den Steuerkuchen fair aufzuteilen (Stichwort BEPS), sowie an den gestiegenen Nachweispflichten (Stichwort OECD-VPL 2017⁹ und VPR 2021). Digitale Softwarelösungen können mitunter dabei unterstützen, diesen stetig steigenden Nachweispflichten (Stichwort Master & Local Files; IC-Verträge) gerecht zu werden.

⁹ Mit 20. 1. 2022 wurden die OECD-VPL 2022 veröffentlicht.

Update aus der Verwaltungspraxis

Verlängerung der Konsultationsvereinbarung zum DBA Deutschland iZm der COVID-19-Pandemie

Erlass des BMF vom 21. 12. 2021, 2021-0.877.188, BMF-AV 2021/173.

Der Erlass gibt den Inhalt einer zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland auf Basis von Art 25 Abs 3 DBA Deutschland abgeschlossenen Konsultationsvereinbarung wieder. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung am 15. 12. 2021 tritt die Konsultationsvereinbarung vom 29. 9. 2021 (Erlass des BMF vom 4. 10. 2021, 2021-0.677.478) außer Kraft. Der Erlass ergänzt den Erlass des BMF vom 30. 4. 2019, BMF-010221/0113-IV/8/2019, BMF-AV 2019/68, betreffend „*b. Sonderfälle inkl. Heimarbeit (Home Office)*“.

Die Vereinbarung findet Anwendung auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11. 3. 2020 bis zum 31. 3. 2022 und verlängert sich ab dem 31. 3. 2022 automatisch vom Ende eines Kalendermonats zum Ende des nächsten Kalendermonats, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsstaaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats gekündigt wird.

LStR-Wartungserlass 2021 veröffentlicht

Erlass des BMF vom 20. 12. 2021, 2021-0.834.943, BMF-AV 2021/176.

Im Rahmen der laufenden Wartung 2021 werden gesetzliche Änderungen aufgrund des COVID-19-Steuermaßnahmengesetzes (BGBl I 2021/3), der Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988, des Normverbrauchsabgabengesetzes und des Elektrizitätsabgabengesetzes (BGBl I 2021/18), des 2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetzes (BGBl I 2021/52), des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957, des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes, des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 und des Einkommensteuergesetzes 1988 (BGBl I 2021/71), Anpassungen aufgrund der Neuorganisation der Finanzverwaltung und der Sozialversicherungen, höchstgerichtliche Entscheidungen, redaktionelle und sonstige Aktualisierungen in die LStR 2002 eingearbeitet.

Liste der begünstigten Luftverkehrsunternehmer per 1. 1. 2022 veröffentlicht

Erlass des BMF vom 10. 1. 2022, 2021-0.881.317, BMF-AV 2022/2.

Mit diesem Erlass wurde die Liste der Unternehmer mit Sitz im Inland, die im entgeltlichen Luftverkehr überwiegend grenzüberschreitende Beförderungen oder Beförderungen auf ausschließlich im Ausland gelegenen Strecken durchführen (§ 9 Abs 2 Z 1 UStG), mit Stand 1. 1. 2022 in der Findok veröffentlicht.